

Ausgabe 01/2010

NEWSLETTER

UNTERNEHMENSRECHT

Das **Rechnungslegungs-Änderungsgesetz (RÄG 2010)**, in Kraft seit 01.01.2010, bringt unter anderem folgende Änderungen:

Buchführungs- und Bilanzierungspflicht gem. § 189 UGB

Die **Buchführungsgrenze** bei KMUs (Kapitalgesellschaften sind kraft Rechtsform buchführungspflichtig) wird von bisher € 400.000,- auf **€ 700.000,-** Umsatz p.a. für Geschäftsjahre ab 31. Dezember 2009 **angehoben**, ist aber **rückwirkend anzuwenden**. Liegt also der Umsatz in den Jahren 2008 und 2009 unter € 700.000,-, kann trotz Überschreitens der bisherigen Grenze von € 400.000,-, zur Einnahmen-Ausgabenrechnung ab 2010 übergegangen oder zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG optiert werden.

Am Grundsatz, dass die Buchführungspflicht ab dem zweitfolgenden Jahr eintritt, wenn die Umsatzgrenze in zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten worden ist (also im vierten Jahr), ändert sich nichts. Ein qualifiziertes Überschreiten des allgemeinen Schwellenwertes besteht neuerdings bei € 300.000,-, sodass ab einem Umsatz von 1 Mio. die Bilanzierungs- und Eintragungspflicht (Firmenbuch) bereits ab dem Folgejahr eintreten, was bereits für 2010 dann der Fall ist, wenn 2009 1 Mio. überschritten wurde. Die Gesetzesänderung wirkt sich automatisch auf die Verpflichtung zur steuerlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG aus. Der Teilwertansatz von Grundstücken ist gem. § 4 Abs. 10 EStG zunächst steuerneutral und erst bei Realisation steuerpflichtig. Wurden nur die bisherigen Schwellenwerte überschritten und die Aufschuboption (§ 124b Z 134 EStG) in Anspruch genommen, besteht keine Pflicht zum Übergang auf die Gewinnermittlung nach § 5 EStG.

Bei der Umstellung von der Bilanzierung zur Einnahmen-Ausgabenrechnung ist aber eine Vorteilsabwägung zwischen Verwaltungseinsparung und Qualität der Rechnungslegung zu treffen. Nur die Bilanzierung gewährleistet eine aussagekräftige Erfassung von wichtigen Unternehmungsdaten wie Vermögens- und Schuldspositionen, welche als Bonitätskriterien unverzichtbar sind.

Aktivierungsbestimmungen

- **Ingangsetzungs- und Erweiterungskosten** des Betriebes sind **nicht** mehr zu **aktivieren**, sodass auch die entsprechende Position in der GuV entfällt (§ 198 Abs. 3 aufgehoben).
- **Aktivierungspflicht** für den entgeltlich erworbenen **Firmenwert** in Angleichung an die steuerlichen Bestimmungen (§ 203 Abs. 5 geändert).

Abschreibungen vom Umlaufvermögen

Die **erweiterten Abschreibungsmöglichkeiten**, die bisher steuerlich nicht anerkannt worden sind (Vorwegnahme künftiger Wertminderungen), werden auch **unternehmensrechtlich abgeschafft** (§ 207 Abs. 2 aufgehoben).

Ein **Konzernabschluss** entfällt für ein Mutterunternehmen, das ausschließlich Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung hat.

HAUPTVERSAMMLUNG

Wesentliche Änderungen betreffend die Hauptversammlung auf Grund des **Aktienrechts-Änderungsgesetzes 2009**, seit 01.08.2009 in Kraft:

Teilnahmeberechtigung bei Inhaberaktien (§ 111)

Die automatisch eintretende **Neuerung** ist, dass sie sich **bei börsennotierten Gesellschaften** zwingend (satzungsdurchbrechend) nach dem Anteilsbesitz am 10. Tage vor der HV richtet. Der Nachweis erfolgt durch Depotbestätigung (§ 10a nicht älter als 7 Tage), die spätestens am 3. Werktag vor der HV der Gesellschaft zugegangen sein muss und so als Anmeldung zur HV gilt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Hinterlegungsbestätigung und Handelssperre. Der HV-Teilnehmer muss demnach nicht mehr Aktionär sein, er kann die Aktien ja nach dem Nachweisstichtag bereits verkauft haben. Die depotführende Bank sollte angewiesen werden, die Stichtagsbestätigung rechtzeitig zuzusenden. Damit ist die Anmeldung zur HV verbunden. Der Teilnehmer braucht nur mehr seinen amtlichen Lichtbildausweis zeigen, sollte aber die Depotbestätigung mit haben. Die Erteilung und der Widerruf einer Vertretungsvollmacht (§§ 113ff) muss im elektronischen Weg möglich sein (z.B. Fax). Im Teilnehmerverzeichnis müssen sowohl der Eigentümer, als auch der Bevollmächtigte genannt sein.

Einberufung und Informationsbereitstellung (§§ 107, 108)

Wesentliche **Neuerung** ist gem. § 107 die **Verlängerung der Einberufungsfrist** auf mindestens **28 Tage** bei der **ordentlichen** bzw. **21 Tage** bei der **a.o. HV**.

Kernstücke bei der Vorbereitung der HV sind der **Inhalt der Einberufung und die Bereitstellung von Informationen** gem. § 108 (Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverteilung etc.) durchgehend 21 Tage vor und bis zum Ablauf eines Monats nach der HV auf der Internetseite bei börsennotierten Gesellschaften. Für Aktionäre ohne Internetzugang bedeutet das eine wesentliche Verschlechterung, da gedruckte Geschäftsberichte nicht mehr zugeschickt werden müssen.

Auskunftsrecht der Aktionäre § 118

Nunmehr kann ein Aktionär die **ungerechtfertigte Verweigerung der Auskunft** des Vorstandes **nur** mehr **gerichtlich durchsetzen**. Bisher konnte ein Auskunftsverlangen dann weiterverfolgt werden, wenn es vom Aufsichtsrat unterstützt wurde. Dieser Passus wurde ersatzlos gestrichen. Auch hier

handelt es sich eher um eine Schlechterstellung des Aktionärs, wenn man die Kosten, die mit einem Gerichtsverfahren verbunden sind, ins Kalkül zieht. Die Beantwortung der Fragen unterliegt somit vermehrt der Willkür des Vorstandes. Die Auskunft kann begründet verweigert werden, wenn sie für das Unternehmen mit einem erheblichen Nachteil verbunden wäre oder bereits 7 Tage vor Beginn der HV im Internet zugänglich war.

UMSATZSTEUER

Vorsteuerabzug von Photovoltaikanlagen im Privatbereich

Eine umsatzsteuerlich wirksame Tätigkeit liegt bei einem **Einfamilienhaus** nach derzeitiger Rechtsauffassung des Finanzministeriums erst dann vor, wenn die erzeugte Strommenge mehr als das Doppelte des privaten Bedarfes (Rechtsmeinung umstritten) beträgt und der Überschuss ins Ortsnetz eingespeist wird. Derartige Stromüberschüsse stellen dann sowohl umsatzsteuerpflichtige Einnahmen als auch einkommensteuerpflichtige Einkünfte dar. Andererseits können diesfalls auch die Vorsteuern aus der Anschaffung, Inbetriebnahme und dem Betrieb der PV-Anlagen gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht (zurückgeholt) werden.

Touristenexport

Umsatzsteuerfreiheit besteht nur dann, wenn der Abnehmer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU hat. Als Nachweis hierfür kann in der Regel der Reisepass dienen.

EINKOMMENSTEUER

Sicherheitstüren als Sonderausgabe absetzbar

Unter steuerlich absetzbare Wohnraumsanierungsmaßnahmen fallen auch der Austausch einer Eingangstür zur Verbesserung des Wärmeschutzes oder des Einbruchschutzes, weil damit, so die Rechtsprechung des UFS Wien vom 19.10.2005, RV/1417-W/05), eine Erhöhung des Nutzungswertes gegeben ist.

Dies ebenso bei Austausch von Heizungsanlagen zur Verbesserung der Heizleistung, nicht jedoch bei gleichwertigem Ersatz oder einer Sanierung.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Nutzung einer von der GmbH angemieteten Wohnung

Wird die betriebliche Nutzung einer von einer GmbH angemieteten Wohnung vom Abgabepflichtigen nicht nachgewiesen oder gelingt ihm die Glaubhaftmachung nicht, kann die Finanzbehörde in freier Beweiswürdigung von einer rein gesellschaftsrechtlichen Veranlassung der Kostentragung und damit von einer offensichtlich verdeckten Ausschüttung ausgehen.

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT

AMS-Förderung für Anstellung durch Ein-Personen-Unternehmen

Diese Förderung wurde ab 01.01.2010 neu geregelt. Gefördert werden kann das vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis (mind. 50 % der Normalarbeitszeit) von arbeitslosen Personen, die seit mindestens zwei Wochen beim AMS vorgemerkt sind.

Zur „Arbeitslosigkeit“ des Geschäftsführers eines Saisonbetriebes

Die bloße Beendigung des Anstellungsverhältnisses allein vermag die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses iSd § 12 Abs 1 AIVG nicht zu bewirken und kann daher den Anspruch auf Arbeitslosenentgelt nicht begründen, wenn die Hauptleistungspflicht als handelsrechtlicher Geschäftsführer (durchgehend) weiterbesteht (VwGH v. 22.12.2009, 2007/08/0228).

Vereinfachung der Beitragsvorschreibung für alle Selbständigen ab 01.01.2010

Mit dem 4. Sozialrechtsänderungsgesetz (SRÄG) 2009 wurde die Stundungsmöglichkeit (verminderte vorläufige Festsetzung) von Sozialversicherungsbeiträgen durch den **Antrag auf Herabsetzung** der vorläufigen Beitragsgrundlage ersetzt.

Dieser Antrag kann bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres gestellt werden und ist nur einmal während des Beitragsjahres zulässig.

Weiters wurde neu geregelt, dass **Nachbemessungen für Vorjahre** nicht mehr unterjährig vorgeschrieben werden dürfen, sondern sind diese im nachfolgenden Kalenderjahr (in vier gleichen Teilbeträgen), das der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage folgt, abzustatten.

LOHNABGABEN / LOHNNEBENKOSTEN

Bereitstellung gesundheitsfördernder Maßnahmen des Arbeitgebers

Deren Anbietung an alle oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern in den eigenen Einrichtungen (z.B. Massage, Gymnastikkurse, Fußballplatz, Turnsaal u. ä.) ist steuerfrei. Gutscheine für z.B. Massagen außer Haus oder Besuch von Fitnesscentern sind aber steuerpflichtig.

KFZ-Sachbezugsbewertung

Bei **Vorfuhrkraftfahrzeugen** ist auf den Kaufpreis ein Zuschlag von 20 %, erhöht um die NoVA und USt für die Ermittlung des steuerpflichtigen Vorteils aus dem Dienstverhältnis (1,5 % vom Anschaffungswert) anzusetzen.

Doppelte Haushaltsführung

Kriterium für Familienheimfahrten ist, wo sich der Familienwohnsitz befindet. Für die Kosten der doppelten Haushaltsführung werden als **Obergrenze € 2.200,- p.m. für ein Hotelzimmer** anerkannt, was für eine Miet- oder Eigentumswohnung aber nur ausnahmsweise erreicht werden kann. Beträgt deren Dauer länger als 2 Jahre, sind bei Unzumutbarkeit der Zusammenlegung die Kosten der zusätzlichen Wohnung und die Familienheimfahrten abzugsfähig.

Pauschaler Kostenbeitrag zu einer Vollkaskoversicherung

Leisten Arbeitnehmer zB € 15,- im Monat zu einer vom Arbeitgeber übernommenen Vollkaskoversicherung, so mindert sich der Sachbezugswert um diesen Betrag.

Pendlerpauschale bei langem Krankenstand

Befindet sich ein Arbeitnehmer das ganze Jahr im Krankenstand, steht ihm kein Pendlerpauschale zu. Da der Arbeitgeber bei Bezug von Krankengeld keine Aufrollung durchführen darf, ist das Pendlerpauschale bei der Arbeitnehmerveranlagung zu korrigieren.

Erleichterung bei Überstundenaufzeichnungen

Bei **All-Inklusive-Vereinbarungen** ist, unabhängig von der KV-Normalarbeitszeit, von der gesetzlichen Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden und einem Stundenteiler von 203 auszugehen.

Bei Beginn des Dienstverhältnisses bzw. erstmaliger Ableistung von Überstunden gem. § 68 (2) EStG (**Überstundenpauschalen**) sind diese jedenfalls über einen Zeitraum von 6 Monaten aufzuzeichnen und können dann diese gesonderten Aufzeichnungen unterbleiben. Werden aber vom Arbeitgeber Aufzeichnungen auf Grund des Arbeitszeitgesetzes oder auf Grund innerbetrieblicher Regelungen verlangt, sind diese auch für steuerliche Zwecke maßgeblich.

DB- und Kommunalsteuerpflicht auch für Reisespesen von Gesellschafter-GF

Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die an einen mit mehr als 25 % beteiligten Gesellschafter-GF bezahlt werden, unterliegen bekanntlich der 3%-igen Kommunalsteuer und dem 4,5%-igen DB (zuzüglich rd. 0,4 % DZ). Nach einer aktuellen

VwGH-Entscheidung gehören zu diesen „sonstigen Vergütungen jeder Art“ auch Vergütungen für die beim Gesellschafter-GF angefallenen Betriebsausgaben, wie zB Kostenersatz für Telefon und auch Reisespesenvergütungen, sodass auch von diesen Vergütungen diese Abgaben von rd. 8 % zu erheben sind.

SONSTIGES

Aus für den 20%-igen NoVA-Zuschlag auch für Neuwagen-Importe aus der EU

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH und des VwGH vom 17.12.2009, 2009/16/0100, hat nun auch das Finanzministerium neue NoVA-Richtlinien angekündigt, wonach in sämtlichen Fällen des Eigenimportes von Kraftfahrzeugen (Neu- oder Gebrauchtfahrzeuge) aus einem anderen EU-Staat in das Inland der 20%-ige Erhöhungsbetrag außer Ansatz bleiben soll.

Anträge auf Rückerstattung der zu Unrecht entrichteten NoVA-Zuschlages

Das Finanzministerium legt daher den Finanzämtern nahe, diesen Rückerstattungsanträgen unter Beachtung der Jahresfrist zu entsprechen (BMF-010220/0074-IV/9/2010 vom 15.2.2010).

K & E Wirtschaftstreuhand GmbH

KR Mag. Wolfgang Korp

Dr. Erwin Unger

Dr. Hannes Greimer

Mag. Christopher Klein, LL.M.

Dieses Klienteninfo bietet aktuelle Hinweise, für deren Inhalt trotz gewissenhafter Erstellung, schon wegen der Kürze der Darstellung, keine Haftung übernommen werden kann. Bezüglich der Anwendbarkeit auf spezifische Einzelfälle sollte in jedem Fall fachkundiger Rat von unseren Sachbearbeitern eingeholt werden.